

Begutachtungsentwurf
April 2019

zu Zl. 01-VD-LG-1890/15-2019

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Jagdgesetz 2000
geändert wird**

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Kärntner Jagdgesetz 2000 - K-JG
StF: LGBI Nr 21/2000 (WV)

Das Kärntner Jagdgesetz 2000 – K-JG, LGBI. Nr. 21/2000, zuletzt geändert
durch das Gesetz LGBI. Nr. 49/2018, wird wie folgt geändert:

Änderung

LGBI Nr 72/2001
LGBI Nr 7/2004*
LGBI Nr 18/2004 (DFB)
LGBI Nr 20/2005
LGBI Nr 77/2005
LGBI Nr 79/2005
LGBI Nr 53/2006
LGBI Nr 15/2008
LGBI Nr 83/2008 (VfGH)
LGBI Nr 33/2010
LGBI Nr 86/2012 (VfGH)
LGBI Nr 89/2012
LGBI Nr 40/2013
LGBI Nr 85/2013
LGBI Nr 13/2018
LGBI Nr 49/2018

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Ziele, Jagdrecht und Jagdausübung

- § 1 Ziele
- § 1a Begriff des Jagdrechtes
- § 2 Jagdausübungsberechtigte
- § 3 Grundsätze eines geordneten Jagdbetriebes
- § 4 Wild
- § 4a Geltungsbereich
- § 5 Eigenjagdgebiet
- § 6 Gemeindejagdgebiet
- § 7 Zusammenhang und jagdliche Nutzbarkeit von Grundflächen
- § 8 Gehege

2. Abschnitt

Gestaltung der Jagdgebiete

- § 9 Feststellung der Jagdgebiete
- § 10 Anschluß von Grundflächen an Jagdgebiete
- § 11 Abrundung der Jagdgebiete
- § 12 Zerlegung von Eigenjagdgebieten
- § 13 Dauer der Wirksamkeit der Flächengestaltung
- § 14 Veränderung des Jagdgebietes
- § 15 Ruhen der Jagd

a) Nach dem Eintrag zu § 13 wird folgender Eintrag eingefügt:

§ 13a Entscheidungskonzentration

3. Abschnitt

Jagdpachtung

- § 16 Jagdpachtvertrag
- § 17 Pachtdauer und Pachtjahr
- § 18 Jagdpächter
- § 19 Zahl der Jäger
- § 20 Unterverpachtung
- § 21 Pachtzins
- § 22 Tod des Pächters
- § 23 Auflösung und Kündigung des Jagdpachtvertrages

4. Abschnitt

Verwertung der Gemeindejagd

- § 24 Art der Verwertung
- § 25 Versteigerungs- und Pachtbedingungen
- § 26 Kundmachung der Versteigerung
- § 27 Vadium
- § 28 Durchführung der Versteigerung
- § 29 Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde
- § 30 Ergebnislosigkeit der Versteigerung
- § 31 Ersatz der Verpachtungskosten
- § 32 Kautions
- § 33 Verpachtung aus freier Hand
- § 34 Ausübung des Jagdrechtes durch Jagdverwalter
- § 35 Erstellung der Jahresrechnung

5. Abschnitt

Jagdkarten

- § 36 Allgemeine Bestimmungen
- § 37 Jagdkarten
- § 38 Verweigerung der Jagdkarten
- § 38a Gültigkeit der Jagdkarte
- § 38b Jagdkartenbeitrag
- § 39 Entziehung der Jagdkarte
- § 40 Jagdgastkarten
- § 40a Jagdgastkartenbeitrag
- § 41 Jagderlaubnis
- § 42 Durchführungsbestimmungen

6. Abschnitt

Jagd- und Wildschutz

- § 43 Verpflichtung zum Jagdschutz
- § 44 Bestellung der Jagdschutzorgane
- § 45 Bestelldauer, Angelobung
- § 46 Voraussetzungen für die Bestellung
- § 47 Stellung der Jagdschutzorgane
- § 48 Anhaltung und Abnahme von Gegenständen sowie Anzeige
- § 49 Wildschutz

- § 50 Waffengebrauch durch Jagdschutzorgane
- § 50a Überwachung der Wildfütterung

7. Abschnitt Schonvorschriften

- § 51 Schonzeiten
- § 52 Ausnahmen von Schonvorschriften
- § 53 Beschränkung des Abschusses
- § 54 Handel mit Wild
- § 54a Halten von Taggreifvögeln und Eulen
- § 54b Beringen von Taggreifvögeln und Eulen

8. Abschnitt Vorschriften für die Jagdbetriebsführung

- § 55 Abschußplanung
- § 55a Wildökologischer Raumplan
- § 56 Abschußrichtlinien
- § 57 Abschußplan
- § 57a Rechtswirkungen von Abschussplänen und Freizonen
- § 58 Abschußmeldung
- § 59 Abschussliste und Wildnachweisung
- § 60 Nachweis des Abschusses von Wildstücken
- § 61 Allgemeines zur Fütterung
- § 61a Rotwildfütterung
- § 61b Fütterung von anderem Wild
- § 61c Lockfütterungen
- § 61d Lagerung von Futter
- § 61e Fütterungsgemeinschaften
- § 62 Hegegemeinschaften
- § 63 Jagdeinrichtungen und Fütterungsanlagen
- § 64 Jägernotweg
- § 65 Krankgeschossenes Wild, Wildfolge
- § 66 Wildseuchen
- § 67 Jagdhunde
- § 68 Verbotene Jagdmethoden, Beschränkungen der Jagdausübung
- § 69 Verhalten im Jagdgebiet
- § 70 Zeitlich und örtlich beschränkte Sperren

9. Abschnitt
Wild- und Jagdschaden

- § 71 Wildschadensverhütung
- § 72 Abschlußauftrag zum Schutz von Kulturen
- § 72a Freihaltezone
- § 73 Beschränkung der Wildhege
- § 74 Schadenersatzpflicht
- § 75 Umfang der Schadenersatzpflicht
- § 76 Erlöschen des Schadenersatzanspruches
- § 77 Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten
- § 78 Verfahren
- § 79 Bestellung eines Bevollmächtigten

10. Abschnitt
Interessenvertretung der Jäger

- § 80 Kärntner Jägerschaft
- § 81 Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich
- § 81a Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich
- § 82 Organisation und Gliederung
- § 83 Organe der Kärntner Jägerschaft
- § 84 Organe der Bezirksgruppen (Jagdbezirke)
- § 85 Organe der Hegeringe
- § 86 Beschlüsse
- § 87 Stellvertreter
- § 88 Satzung
- § 88a Kundmachung von Verordnungen
- § 88b Verfahrensrecht
- § 89 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 90 Disziplinarrecht, Disziplinaranwalt, Disziplinarverfahren
- § 90a Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht
- § 91 Aufsicht

b) Nach dem Eintrag zu § 90a wird folgender Eintrag eingefügt:
§ 90b Informationspflicht

11. Abschnitt
Beiräte

- § 92 Landesjagdbeirat, Bezirksjagdbeirat
- § 93 Aufgaben der Jagdbeiräte

§ 94	Jagdverwaltungsbeirat
12. Abschnitt	
Schlußbestimmungen	
§ 95	Jagdkataster
§ 96	Eigener Wirkungsbereich
§ 96a	Verweisung
§ 96b	(entfällt)
§ 96c	Anhörungsverpflichtungen durch das Landesverwaltungsgericht
§ 96d	Oberbehörde
§ 97	Mitwirkung der Bundespolizei
13. Abschnitt	
Straf- und Übergangsbestimmungen	
§ 98	Strafbestimmungen
§ 99	Verfall von Gegenständen
§ 100	Schadenersatz
§ 100a	Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

§ 10

Anschluß von Grundflächen an Jagdgebiete

(1) Benachbarten Jagdgebieten sind von der Bezirksverwaltungsbehörde unter Bedachtnahme auf einen geordneten Jagdbetrieb anzuschließen:

- a) nicht zu einem Jagdgebiet gehörende jagdlich nutzbare Grundstücke, die nicht die Mindestgröße einer Gemeindejagd aufweisen, sowie Grundflächen, die jagdlich nicht nutzbar sind, weil sie nicht wenigstens einer Schalenwildart Einstands- oder Äsungsmöglichkeiten bieten, sofern die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 zweiter Satz nicht verletzt werden;
- b) Eigenjagdgebiete, hinsichtlich derer auf die Ausübung des Eigenjagdrechtes gemäß § 2 Abs. 6 verzichtet worden ist;
- c) Grundflächen im Sinne des § 7 Abs. 2;
- d) Eigenjagden gemäß § 9 Abs. 6;
- e) Grundflächen gemäß § 14 Abs. 1.

(2) Der Anschluß von im Abs. 1 angeführten Grundstücken bzw.

2. In § 10 Abs. 1 wird nach dem Wort „Jagdgebieten“ die Wortfolge „oder Gebieten, die die Voraussetzungen für ein Jagdgebiet erfüllen,“ eingefügt.

3. In § 10 Abs. 1 lit. a wird die Wortfolge „nicht zu einem Jagdgebiet gehörende jagdlich nutzbare Grundstücke,“ durch die Wortfolge „Grundstücke, die nicht die Voraussetzungen für die Feststellung als Jagdgebiet erfüllen, aber jagdlich nutzbar sind,“ ersetzt.

4. In § 10 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „an ein Jagdgebiet“.

Grundflächen an ein Jagdgebiet gilt als Pachtverhältnis. Die Vereinbarung über die Höhe des Pachtzinses bedarf der Schriftform. Kommt eine Einigung über den Pachtzins nicht zustande, so ist er von der Bezirksverwaltungsbehörde festzusetzen; bei Gemeindejagden und nicht verpachteten Eigenjagden sind hierbei die Pachtzinse zu berücksichtigen, die für Jagden erzielt werden, die in der Nähe liegen und im wesentlichen gleiche oder ähnliche jagdliche Verhältnisse aufweisen; bei verpachteten Eigenjagden ist der für die Eigenjagd vereinbarte Pachtzins festzusetzen.

§ 11 Abrundung der Jagdgebiete

(1) Jagdgebiete können im Interesse eines geordneten Jagdbetriebes auf Antrag der Gemeinde, der Eigenjagdberechtigten oder von Amts wegen durch die Bezirksverwaltungsbehörde abgerundet werden. Hierbei können Grundflächen von einem Jagdgebiet abgetrennt oder einem benachbarten angeschlossen oder Flächen aneinandergrenzender Jagdgebiete getauscht werden; soweit möglich, ist dem Flächentausch der Vorzug zu geben. Durch die Abrundung oder den Flächentausch darf die Größe der Jagdgebiete möglichst wenig geändert werden. Die Abrundung von Jagdgebieten wird durch die Grenzen der politischen Bezirke nicht gehindert. Liegen die Jagdgebiete in verschiedenen Bezirken, so ist die Entscheidung von den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden einvernehmlich zu treffen. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, so entscheidet die Landesregierung.

(2) Außer der Abrundung nach Abs. 1 kann aus Gründen eines geordneten Jagdbetriebes auf Antrag der Gemeinde oder der Eigenjagdberechtigten oder von Amts wegen von der Bezirksverwaltungsbehörde ein Austausch von Flächen größeren Ausmaßes verfügt werden, wobei das ursprüngliche Flächenausmaß eines Jagdgebietes nach Möglichkeit erhalten bleiben soll.

(2a) Vor Entscheidungen nach Abs. 1 oder 2 haben die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung den Bezirksjagdbeirat und die Jagdverwaltungsbeiräte der betroffenen oder berührten Gemeindejagdgebiete zu hören.

5. § 11 Abs. 1 lautet:

(1) Jagdgebiete oder Gebiete, die die Voraussetzungen für ein Jagdgebiet erfüllen, können im Interesse eines geordneten Jagdbetriebes auf Antrag der Gemeinde, der Eigenjagdberechtigten oder von Amts wegen durch die Bezirksverwaltungsbehörde abgerundet werden. Hierbei können Grundflächen von einem Gebiet im Sinne des ersten Satzes abgetrennt oder einem benachbarten angeschlossen oder Flächen aneinandergrenzender Gebiete im Sinne des ersten Satzes getauscht werden; soweit möglich, ist dem Flächentausch der Vorzug zu geben. Durch die Abrundung oder den Flächentausch darf die Größe solcher Gebiete möglichst wenig geändert werden. Die Abrundung solcher Gebiete wird durch die Grenzen der politischen Bezirke nicht gehindert. Liegen solche Gebiete in verschiedenen Bezirken, so ist die Entscheidung von den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden einvernehmlich zu treffen. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, so entscheidet die Landesregierung.

6. In § 11 Abs. 2 wird das Wort „Jagdgebietes“ durch die Wortfolge „Gebietes im Sinne des Abs. 1 erster Satz“ ersetzt.

7. Nach § 11 Abs. 2a werden folgende Abs. 2b und 2c eingefügt:

(2b) Zusätzlich zu Abs. 2a sind Gemeinden, in deren Gebiet sich betroffene oder berührte Grundflächen im Sinne des Abs. 1 zweiter Satz befinden, anzuhören. Dabei hat der Gemeinderat den Jagdausübungsberechtigten der laufenden Pachtzeit des betroffenen oder berührten Gemeindejagdgebietes zu hören. Das Ergebnis der Anhörung des Jagdausübungsberechtigten ist der

(3) Für die Ausübung des Jagdrechtes auf Grundstücken, die von einem Jagdgebiet abgetrennt und einem anderen Jagdgebiet angeschlossen werden, ist ein Entgelt zu entrichten, das in Ermangelung eines Übereinkommens der Beteiligten durch die Bezirksverwaltungsbehörde nach den Grundsätzen des § 10 Abs. 2 vorletzter und letzter Satz festzusetzen ist. Die Vereinbarung über die Höhe des Entgeltes bedarf der Schriftform.

§ 13

Dauer der Wirksamkeit der Flächengestaltung

Die sich aus den §§ 10 bis 12 ergebenden Verfügungen sind für die Dauer der Pachtzeit der Gemeindejagd, und zwar hinsichtlich der sich aus § 10 Abs. 1 lit. b und e ergebenden Verfügungen im jeweils erforderlichen Zeitpunkt und hinsichtlich der sich aus § 10 Abs. 1 lit. a, c und d ergebenden Verfügungen anlässlich der Feststellung der Jagdgebiete - im Falle der Nichtigerklärung einer Jagdgebietsfeststellung (§ 9 Abs. 8) im frühestmöglichen Zeitpunkt - zu treffen; innerhalb dieser Zeit bleiben sie solange aufrecht, als sie von der Bezirksverwaltungsbehörde nicht aufgehoben oder abgeändert werden. Die Aufhebung oder Abänderung erfolgt nach Anhörung der beteiligten Gemeinden oder Eigenjagdberechtigten von Amts wegen, wenn die Voraussetzungen für den Anschluß, die Zerlegung, die Abrundung oder den Austausch der Jagdgebiete weggefallen sind oder sich wesentlich geändert haben.

Stellungnahme der Gemeinde an die Bezirksverwaltungsbehörde zugrunde zu legen.

(2c) Anträge auf Abrundung gemäß Abs. 1 und 2 können – außer von Gemeinden – nur innerhalb der Fristen gemäß § 9 Abs. 2 und 3 bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht werden. Diese Frist beginnt neu zu laufen, wenn eine Abrundung infolge § 13a Abs. 2 ihre Wirksamkeit verliert.

8. § 11 Abs. 3 erster Satz lautet:

Für die Ausübung des Jagdrechtes auf Grundstücken, die von einem Gebiet im Sinne des Abs. 1 erster Satz abgetrennt und einem anderen solchem Gebiet angeschlossen werden, ist ein Entgelt zu entrichten, das in Ermangelung eines Übereinkommens der Beteiligten durch die Bezirksverwaltungsbehörde nach den Grundsätzen des § 10 Abs. 2 vorletzter und letzter Satz festzusetzen ist.

9. In § 13 erster Satz wird nach dem Zitat „§ 10 Abs. 1 lit b und e“ die Wortfolge „sowie § 11 Abs. 1 erster Satz dritter Fall und Abs. 2 dritter Fall“ eingefügt.

10. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

§ 13a

Entscheidungskonzentration

(1) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Effizienz kann die Bezirksverwaltungsbehörde über Jagdgebietsfeststellungen (§ 9 Abs. 5), Anschlüsse (§ 10) und Abrundungen (§ 11) im selben Bescheid absprechen.

(2) Von der Aufhebung oder Abänderung einer Jagdgebietsfeststellung gemäß Abs. 1 sind auch allfällige daran anknüpfende, im selben Bescheid angeordnete Verfügungen erfasst. § 13 letzter Satz bleibt unberührt.

§ 33 Verpachtung aus freier Hand

(1) Die Verpachtung des Jagdausübungsrechtes in einer Gemeindejagd aus freier Hand ist nur zulässig, wenn sie im Interesse eines geordneten Jagdbetriebes liegt und den Interessen der Land- und Forstwirtschaft nicht widerspricht und wenn

- a) die Jagd an den bisherigen Pächter vergeben wird, oder
- b) die Jagd an einen Pächter vergeben wird, der die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1a erfüllt, oder
- c) mindestens zwei Drittel der Eigentümer (Abs. 9) der die Gemeindejagd bildenden jagdlich nutzbaren Grundstücke, die zusammen Eigentümer (Abs. 9) von mindestens zwei Drittel der im Gemeindegebiet gelegenen jagdlich nutzbaren Grundflächen sind, der freihändigen Vergabe an einen bestimmten Bewerber zustimmen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um den bisherigen Pächter (lit a) oder einen Pächter nach lit. b handelt.

(1a) Ein Widerspruch zu den Interessen der Land- und Forstwirtschaft (Abs. 1) liegt insbesondere dann vor, wenn der gebotene Pachtzins im Vergleich mit den Pachtzinsen vergleichbarer Gemeindejagden im politischen Bezirk - gibt es im politischen Bezirk nichts Vergleichbares, in den benachbarten politischen Bezirken - unverhältnismäßig niedrig bemessen wird.

(2) Zur Verpachtung des Jagdausübungsrechtes in einer Gemeinde aus freier Hand ist in den Fällen des Abs. 1 lit. a oder b auch die Zustimmung des Jagdverwaltungsbeirates (§ 94) erforderlich. Die Beschlußfassung über die Verpachtung des Jagdausübungsrechtes in einer Gemeinde obliegt dem Gemeinderat. Hat sich der Jagdverwaltungsbeirat für eine Verpachtung aus freier Hand ausgesprochen oder liegt ein Fall des Abs. 1 lit. c vor, ist für einen Beschluß des Gemeinderates, daß eine Verpachtung aus freier Hand nicht erfolgen soll, eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) In den Fällen des Abs. 1 lit. c hat der Gemeinderat die Eigentümer (Abs. 9) von der beabsichtigten freihändigen Verpachtung des

Jagdausübungsrechtes in der Gemeindejagd unter Angabe des Pachtwerbers, des Pachtzinses und der Pachtdauer nachweislich unter Setzen einer angemessenen Frist mit dem Bemerkten zu verständigen, daß die Zustimmung zur freihändigen Verpachtung an den namhaft gemachten Pachtwerber angenommen wird, wenn sich der Eigentümer nicht mündlich vor dem Gemeindeamt persönlich dagegen ausspricht.

(4) Mit Ausnahme des im Abs. 1 lit. a angeführten Falles ist die Verpachtung des Jagdausübungsrechtes in einer Gemeindejagd aus freier Hand nur an österreichische Staatsbürger, sonstige Staatsangehörige von Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Europäischen Union oder an juristische Personen zulässig, die ihre Hauptniederlassung in Österreich oder in einem sonstigen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Europäischen Union haben.

(5) Der Beschluß auf freihändige Verpachtung nach Abs. 1 lit. a, b und d ist unter Angabe des Pachtwerbers, des Pachtzinses, einschließlich eines allfälligen Hinweises auf seine Wertsicherung, der Pachtdauer und des Jagdgebietes durch Anschlag an der Amtstafel mit dem Beifügen öffentlich zu verlautbaren, daß von den Eigentümern (Abs. 9) der die Gemeindejagd bildenden Grundstücke innerhalb von zwei Wochen nach Anschlag an der Amtstafel beim Gemeindeamt schriftlich jene Einwendungen vorgebracht werden können, die gegen die beschlossene Verpachtung aus freier Hand sprechen. Der Beschluß auf freihändige Verpachtung ist der Bezirksverwaltungsbehörde nach Ablauf der zweiwöchigen Einspruchsfrist mit den allenfalls eingelangten Einwendungen zur Genehmigung vorzulegen. Gegen die Genehmigung der freihändigen Verpachtung steht nur jenen Eigentümern das Recht der Beschwerde zu, die innerhalb der Einspruchsfrist Einwendungen gegen die freihändige Verpachtung erhoben haben.

(6) Wird die freihändige Verpachtung von der Bezirksverwaltungsbehörde aus Gründen nicht genehmigt, die ihre Ursache nicht in einer unterschiedlichen Beurteilung der Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1a haben, oder die nicht ausschließlich in Verfahrensmängeln liegen, so ist die öffentliche Versteigerung anzuordnen.

(7) Wird gegen die Genehmigung einer Verpachtung aus freier Hand berufen, so bleibt derjenige, dem die Jagd verpachtet wurde, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Verpachtung Pächter der Jagd (einstweiliger Pächter).

11. In § 33 Abs. 5 erster Satz wird das Zitat „Abs. 1 lit. a, b und d“ durch das Zitat „Abs. 1 lit. a und b“ ersetzt.

(8) Der einstweilige Pächter hat den auf die Zeit der einstweiligen Jagdpachtung entfallenden Pachtzins binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des die freihändige Verpachtung nicht genehmigenden Bescheides zu erlegen.

(9) Eigentümer im Sinne der Abs. 1 lit. c, 3 und 5 sind nur die Eigentümer jener die Gemeindejagd bildenden Grundstücke (Grundflächen), die jagdlich nutzbar sind und auf denen die Jagd nicht ruht.

§ 38 Verweigerung der Jagdkarten

- (1) Von der Möglichkeit des Erlangens einer Jagdkarte sind ausgeschlossen:
- a) Personen, denen eine der im § 37 Abs. 1 geforderten Voraussetzungen fehlt,
 - b) Minderjährige unter 16 Jahren,
 - c) Minderjährige vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die ohne Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters um die Ausstellung einer Jagdkarte ansuchen,
 - d) Personen, für die ein Sachwalter nach § 273 Abs. 3 Z 2 oder 3 ABGB bestellt ist,
 - e) Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Mängel unfähig sind, ein Jagdgewehr sicher zu führen,
 - f) Personen, deren bisheriges Verhalten besorgen läßt, daß sie die öffentliche Sicherheit gefährden werden,
 - g) Personen, die aus der Kärntner Jägerschaft ausgeschlossen wurden oder gegen die in einem anderen Land oder Staat eine gleichartige Maßnahme verhängt wurde, auf die Dauer des Ausschlusses,
 - h) Personen, denen durch ein rechtskräftiges Straferkenntnis die Fähigkeit zum Besitz einer Jagdkarte abgesprochen oder gegen die auf Verlust der Jagdkarte erkannt (§ 98) oder denen die Kärntner Jagdkarte entzogen (§ 39) wurde oder gegen die in einem anderen Land oder Staat eine vergleichbare Anordnung hinsichtlich der Jagdkarte dieses Landes oder Staates getroffen wurde, für die ausgesprochene Dauer,
 - i) Personen, gegen die ein rechtskräftiges Waffenverbot gemäß § 12 des Waffengesetzes 1996, BGBl Nr 12/1997, zuletzt geändert mit BGBl I Nr 136/2004, ausgesprochen wurde,
 - j) Personen, denen eine waffenrechtliche Urkunde im Sinne von § 25

12. In § 38 Abs. 1 lit. d wird die Wortfolge „Sachwalter nach § 273 Abs. 3 Z 2 oder 3 ABGB“ durch die Wortfolge „Erwachsenenvertreter“ ersetzt.

Abs. 3 des Waffengesetzes 1996, BGBl Nr 12/1997, zuletzt geändert mit BGBl I Nr 136/2004, rechtskräftig entzogen wurde.

(2) Antragsteller (§ 37 Abs. 1) haben eine schriftliche eidesstattliche Erklärung abzugeben, dass bei ihnen auf Grund von Maßnahmen oder Anordnungen eines anderen Landes oder Staates kein Versagungsgrund nach Abs. 1 lit. g oder h vorliegt.

(3) Über die Verweigerung der Erlangung einer Jagdkarte nach Abs. 1 entscheidet der Bezirksjägermeister.

§ 58 Abschußmeldung

(1) Der Jagd ausübungs berechtigte hat den Abschuss und den Fang eines Wildstückes sowie das Auffinden eines gefallenen Wildstückes unter Angabe des Erlegers oder Finders dem Hegeringleiter binnen einer Woche bekanntzugeben, sofern es sich um Wild, das der Abschussplanung unterliegt, oder um Schwarzwild, Damwild, eine Waldschnepfe oder ein Murmeltier handelt (Abschussmeldung). Der Hegeringleiter hat die Abschussmeldung binnen einer Woche nach ihrem Einlangen an den Bezirksjägermeister weiterzuleiten. Für die Abschussmeldung ist der Vordruck (Abs. 2) zu verwenden. Sofern die Abschussmeldung in Papierform erfolgt, ist der Vordruck gemäß Abs. 2 zu verwenden. Nach Maßgabe vorhandener technischer Möglichkeiten kann die Abschussmeldung in elektronischer Form erfolgen.

(2) Der Landesvorstand der Kärntner Jägerschaft hat mit Verordnung unter Bedachtnahme auf den Inhalt und den Zweck der Abschußmeldung Vordrucke festzulegen.

13. In § 58 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „Schwarzwild, Damwild, eine Waldschnepfe oder ein Murmeltier“ durch die Wortfolge „Schwarzwild oder Damwild“ ersetzt.

§ 68 Verbotene Jagdmethoden, Beschränkungen der Jagd ausübung

(1) Es ist verboten:

1. bei der Jagd ausübung Schußwaffen und Munition zu benützen, die nicht für die Verwendung bei der Jagd auf Wild bestimmt sind und sich nicht in einwandfreiem, dem Zweck entsprechendem Zustand befinden; halbautomatische Kugel- oder Schrotjagdwaffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, vollautomatische Waffen, Luftdruckwaffen, Zimmerstutzen, ferner Schußwaffen, die über das für Jagd Zwecke übliche Maß hinaus zum Zusammenklappen,

- Zusammenschieben, Verkürzen oder schleunigen Zerlegen eingerichtet sind, Faustfeuerwaffen und Gewehre, deren Aussehen mit der Absicht, sie als Gewehr unkenntlich zu machen, verändert ist, dürfen zur Jagdausübung jedenfalls nicht verwendet werden;
2. mit Posten, gehacktem Blei, Bolzen oder Pfeilen auf Wild zu schießen; auf Schalenwild und Murmeltiere ist darüber hinaus auch der Schrotschuß verboten; der Fangschuß mit der Faustfeuerwaffe und der Fangschuß mit Schrot im besiedelten Gebiet sind erlaubt;
 3. auf Schalenwild mit Patronen zu schießen, die keine der Stärke des Wildes entsprechende, ausreichende, schnell tötende Wirkung erwarten lassen;
 4. in Jagdgebieten Selbstschüsse, Abzugeisen - soweit Abs. 3 nicht anderes bestimmt - und Fanggeräte, die nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten, zu verwenden oder erlaubte Fanggeräte zu verwenden, die sich nicht in einem einwandfreien, funktionsfähigen Zustand befinden;
 5. Fanggeräte so aufzustellen, daß eine Gefährdung von Menschen oder Nutztieren, einschließlich der Haustiere, eintreten kann;
 6. Schlingen jeder Art, in denen sich Wild fangen kann, herzustellen, feilzubieten, zu erwerben oder aufzustellen;
 7. Wild zu vergiften;
 8. die Jagd unter Verwendung von Infrarot- oder elektronischen Zielgeräten, Drohnen, Sprengstoffen, Gasen, elektrischem Strom oder von Betäubungs- und Lähmungsmitteln auszuüben;
 - 8a. die Jagd unter Verwendung von Leimruten, von Haken, von als Lockvögel benützten, geblendeten oder verstümmelten lebenden Vögeln, von Tonbandgeräten, von Spiegeln oder von sonstigen Vorrichtungen zum Blenden, von Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele, von Visiereinrichtungen für das Schießen bei Nacht mit Bildumwandler oder elektronischem Bildverstärker sowie von elektrischen oder elektronischen Vorrichtungen, die töten oder betäuben können;
 9. künstliche Lichtquellen beim Fangen oder Erlegen von Wild zu verwenden;
 10. Funksprechgeräte, Mobiltelefone u. ä. zur leichteren Erlegung von Wild zu verwenden;
 11. aus Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Motorbooten und Seilbahnen

- sowie aus anderen Fahrzeugen, die mit Maschinenkraft betrieben werden, auf Wild zu schießen;
12. die Lappjagd innerhalb einer Zone von 300 m von der Jagdgebietsgrenze, die Jagd durch Abklingeln der Felder und die Treibjagd bei Mondschein auszuüben;
 13. Schalenwild in einem Umkreis von 200 m von beschickten Fütterungen zu erlegen, sofern nicht § 61a Abs. 3 anzuwenden ist.
 14. an Orten zu jagen, wo durch die Jagd die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört oder das Leben und die Sicherheit von Menschen gefährdet würde;
 15. in der nächsten Umgebung von Stätten, die der Heilung oder der Erholung dienen, Wild mit Schußwaffen zu bejagen;
 16. die Jagd auf Schalenwild und Federwild zur Nachtzeit - das ist die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang - auszuüben; ausgenommen von diesem Verbot ist die Jagd auf Schwarzwild, Auer-, Birk- und Rackelhahnen, Wildgänse, Wildenten und Waldschnepfen;
 17. in den Setz- und Brutzeiten bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere zu bejagen;
dies gilt nicht für seuchenkranke oder seuchenverdächtige Stücke;
 18. die Brackenjagd in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. September auszuüben;
 19. Nester und Gelege von Federwild zu zerstören oder die Eier ohne Bewilligung (§ 52 Abs. 3) zu sammeln sowie die Brutstätten des Federwildes während der Brutzeit und der Aufzucht der Jungtiere zu beunruhigen;
 20. durch die Jagd, insbesondere durch die Jagd mit Hunden sowie durch Treibjagden, die Sicherheit des Weideviehs zu gefährden;
 21. Personen unter 14 Jahren als Treiber zu verwenden;
 22. Wild innerhalb von vier Wochen vor Beginn der für dieses Wild festgesetzten Jagdzeit auszusetzen;
 23. innerhalb einer Zone von 100 m entlang der Jagdgebietsgrenze ohne schriftliche Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten des benachbarten Jagdgebietes Ansitzeinrichtungen zu errichten oder aufrechtzuerhalten;
 24. Hochstände oder Hochsitze zu errichten und zu verwenden, die

- a) nicht wenigstens an einer Seite mindestens zur Hälfte offen sind oder
- b) eine Bodenfläche von mehr als 2 m² haben, wobei bei rechteckigen Formen die Längsseite 1,60 m nicht überschreiten darf, und
- c) beheizbar sind;

25. für die Errichtung von Hochständen oder Hochsitzen sowie für die Errichtung von Fütterungsanlagen, die keine Gebäude sind - ausgenommen jeweils für die Abdeckung und allfällige Fensterverglasungen -, andere als natürliche, der Umgebung angepasste, Baustoffe zu verwenden;

26. Schüsse auf Wild so abzugeben, dass die Geschossflugbahn zum Ziel auch über fremdes Jagdgebiet verläuft.

(1a) Die Verbote der Z 22, 23 und - hinsichtlich der Errichtung von Hochständen und Hochsitzen - auch Z 24 sowie Z 25 gelten für jedermann.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat in begründeten Fällen und sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, Ausnahmen vom Verbot der Verwendung von Betäubungs- und Lähmungsmitteln (Abs. 1 Z 8) zuzulassen.

(3) Der Landesjägermeister darf auf Antrag für einen zeitlich und örtlich beschränkten Bereich die Verwendung von Abzugeisen abweichend vom Verbot des Abs. 1 Z 4 - beschränkt auf höchstens zwei Jahre - bewilligen, wenn die öffentlichen Interessen an der Bekämpfung der Tierseuchen, der Räude und des Fuchsbandwurmes, an der Abwehr ernster Schäden für die Landwirtschaft sowie am Schutz von Tierarten durch das Aufstellen von Abzugeisen höher zu bewerten sind als die öffentlichen Interessen des Naturschutzes, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, und im übrigen die Voraussetzungen des Abs. 3a vorliegen. Der Antrag auf Bewilligung hat jene Bereiche des Jagdgebietes, für die die Aufstellung von Abzugeisen beantragt wird, einzugrenzen; im Antrag ist anzugeben, welches Raubwild durch Abzugeisen gefangen werden soll und welche Kennzeichen die Abzugeisen, für die die Bewilligung beantragt wird, haben. Ist der Antragsteller nicht zugleich Jagd ausübungsberechtigter, so ist dem Antrag die schriftliche Zustimmung des Jagd ausübungsberechtigten anzuschließen. Inhabern von Jagdgastkarten darf keine Bewilligung zur Verwendung von Abzugeisen erteilt werden. Die Bewilligung darf nur unter der Auflage erteilt werden, daß der Bewilligungsinhaber dem Landesjägermeister bis zum 31. März jeden Jahres die Fänge unter Bezeichnung der gefangenen Tiere und, wenn ein Verdacht auf Räude vorliegt, auch diesen, bekanntgibt.

14. In § 68 Abs. 3 erster Satz wird das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

(3a) Weitere Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nach Abs. 3 sind

- a) die Gewährleistung der Kontrolle der Abzugeisen, und zwar jedenfalls in den frühen Morgenstunden und vor Einbruch der Dämmerung - werden diese Abzugeisen in Fangbunkern aufgestellt, jedenfalls in den frühen Morgenstunden -, insbesondere im Hinblick auf den Aufstellungsort, den Beruf und den Wohnsitz des Bewilligungswerbers;
- b) eine Bestätigung des Bezirksjägermeisters, daß die zur Verwendung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem von der Kärntner Jägerschaft abgehaltenen Kurs erworben wurden, und
- c) ein Nachweis, daß die Abzugeisen des Bewilligungswerbers durch die Kärntner Jägerschaft mit einer Kennzahl (Abs. 3b) versehen worden sind;
- d) wenn Füchse durch Abzugeisen gefangen werden sollen, auch, daß in den Bereichen, für die der Antrag gestellt wird, eine systematische Bejagung des Fuchses ohne Verwendung von Abzugeisen nicht möglich ist.

(3b) Die Kärntner Jägerschaft hat die Abzugeisen durch Einstanzen einer Kennzahl zu kennzeichnen. Der Besitzer des Abzugeisens muß über die Kennzahl feststellbar sein. Die Kennzahl darf nur eingestanzt werden, wenn die Kärntner Jägerschaft die Funktionsfähigkeit des Abzugeisens überprüft und festgestellt hat. Die Kärntner Jägerschaft hat die Namen und Anschriften der Besitzer von gekennzeichneten Abzugeisen und die Kennzahlen der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel das Abzugeisen verwendet werden soll, mitzuteilen.

(3c) Auf das Vorhandensein von Fallen ist durch Anbringung von Warnzeichen aufmerksam zu machen. Diese Warnzeichen müssen von jedermann unschwer wahrgenommen und als solche erkannt werden können.

(3d) Die Landesregierung hat mit Verordnung nähere Bestimmungen über die Art der zu verwendenden Abzugeisen, die Ausbildung des Bewilligungswerbers sowie über die Kennzeichnung und die Überprüfung der Abzugeisen festzulegen.

(3e) (entfällt)

(3f) Der Landesjägermeister hat die Bewilligung zur Verwendung von Abzugeisen zu widerrufen, wenn in einem Abzugeisen ein anderes Tier als

Raubwild oder umherstreifende Katzen (§ 49 Abs. 1 lit. b und Abs. 5) gefangen wird oder wenn ein gefangenes Tier nicht sofort getötet wurde oder wenn Menschen oder Nutztiere einschließlich der Haustiere gefährdet wurden.

(3g) Der Landesjägermeister hat für eine stichprobenweise Überwachung der Einhaltung des Bewilligungsbescheides nach Abs. 3 zu sorgen.

(4) Das Jagen in Naturschutzgebieten und Nationalparks kann durch Verordnung der Landesregierung gesondert geregelt werden. Auf die im Kärntner Naturschutzgesetz, LGBl Nr 54/1986, sowie in Nationalparkgesetzen aufgestellten Grundsätze ist Bedacht zu nehmen.

(5) Der Landesvorstand der Kärntner Jägerschaft kann mit Verordnung die Bestimmung des Abs. 1 Z 3 entsprechenden Mindestenergiewerte unter Bedachtnahme auf den Stand der Schießtechnik festlegen.

(6) Die Landesregierung hat mit Verordnung festzulegen, welche Fanggeräte den Bestimmungen des Abs. 1 Z 4 entsprechen und wie deren Aufstellung (Abs. 1 Z 5) zu erfolgen hat. Die Landesregierung hat mit Verordnung Fanggeräte, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind, zu verbieten, sofern die Verwendung dieser Fallen nicht zum Schutz einer der in § 51 Abs. 4a angeführten Interessen weiterhin geboten erscheint, und sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt. Sie hat weiters durch Verordnung Fanggeräte, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind, zu verbieten, wenn durch ihre Verwendung das örtliche Verschwinden des Edelmarders oder des Ittisses hervorgerufen werden könnte oder deren Populationen schwer gestört werden könnten, sofern die weitere Verwendung dieser Fallen nicht zum Schutz einer der in § 51 Abs. 4a angeführten Interessen weiterhin geboten erscheint und sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.

(7) Werden Ansitzeinrichtungen entgegen den Bestimmungen des Abs. 1 Z 23 errichtet oder aufrechterhalten, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Jagdausübungsberechtigten mit Bescheid aufzutragen, entweder innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist die Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten des benachbarten Jagdgebietes vorzulegen oder innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen. Die Anordnung der Herstellung des rechtmäßigen Zustandes gilt in gleicher Weise für Ansitzeinrichtungen und Fütterungsanlagen, die entgegen der Bestimmung des Abs. 1 Z 24 oder 25 errichtet oder

aufrechterhalten werden.

§ 90a

Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht

(1) Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Disziplinarrates entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch Senat.

(2) An der Senatsentscheidung hat ein fachkundiger Laienrichter aus dem Kreis der Mitglieder der Kärntner Jägerschaft mitzuwirken.

(3) Zur Vorbereitung der Bestellung des fachkundigen Laienrichters und eines Ersatzmitgliedes hat die Landesregierung Vorschläge der Vollversammlung der Kärntner Jägerschaft einzuholen.

(4) Dem Disziplinaranwalt kommt das Recht zu, gegen Entscheidungen des Disziplinarrates Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

15. Nach § 90a wird folgender § 90b eingefügt:

§ 90b

Informationspflicht

(1) Der Disziplinarrat – im Fall einer Entscheidung nach § 90a das Landesverwaltungsgericht – hat rechtskräftige Ausschlüsse von Mitgliedern aus der Kärntner Jägerschaft auf bestimmte Zeit (§ 90 Abs. 6 lit. c) oder auf Dauer (§ 90 Abs. 6 lit. d)

1. der gemäß § 23 dieses Gesetzes sowie der gemäß § 27 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde,
2. dem gemäß § 37 Abs. 2 zuständigen Bezirksjägermeister,
3. Landesjagdverbänden anderer Bundesländer, auf deren begründetes Ersuchen hin, und
4. dem Jagdausübungsberechtigten sowie dem Verpächter einer Gemeindejagd oder einer Eigenjagd, in der das ausgeschlossene Mitglied in der laufenden Abschussplanperiode einen

Jägerlaubnisschein hat oder das Jagdausübungsrecht besitzt,
zum Zwecke der Verhinderung der rechtswidrigen weiteren Jagdausübung unter
Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu melden. Den Stellen gemäß
Z 1 und 2 ist überdies der Wortlaut der rechtskräftigen Entscheidung über den
Ausschluss bekannt zu geben.

(2) Die Kärntner Jägerschaft hat zu Beginn eines jeden Halbjahres
statistische Daten des vorangegangenen Halbjahres betreffend die Anzahl der
durchgeführten Disziplinarverfahren sowie über die Anzahl der einzelnen Arten
der verhängten Disziplinarstrafen (§ 90 Abs. 6) im Mitteilungsblatt der Kärntner
Jägerschaft zu veröffentlichen. Sie hat darin auch regelmäßig ausgewählte
Beispiele für Disziplinarverfahren wie auch für verhängte Strafen in
anonymisierter Form zu veröffentlichen.